

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 11.11.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie zB die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. a) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr der Abwässer ist ein Pauschalbetrag pro Gebäude und ein Betrag pro Kubikmeter des umbauten Raumes nach ÖNORM B1800, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

b) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt pauschal € 3.150,00 und € 3,90 pro m³ des umbauten Raumes nach ÖNORM B1800

2.a) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr der Niederschlagswässer ist ein Pauschalbetrag pro Gebäude und ein Betrag pro m² der verbauten Fläche lt. ÖNORM B1800.

b) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt pauschal € 3.150,00 und € 26,00 pro m² der verbauten Fläche.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Landwirtschaftliche Stallungen und Scheunen, die ausschließlich der Unterbringung von Tieren bzw. Futtermitteln dienen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. a) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezug laut Wasserzähler. Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 35 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
b) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,29 je m³ Wasserverbrauch
2. a) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer erfolgt pro m² überbaute Fläche lt. ÖNORM B1800
b) Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt € 0,51 je m² überbaute Fläche
3. Sonstige Wässer (Trink- und Brauchwässer), die nicht aus der Gemeindewasser-Versorgungsanlage Angerberg bezogen, einer häuslichen Verwendung zugeführt und über die Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden, sind über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend Punkt 1 a + b zu vergebühren.
4. Bei Fehlen eines Wasserzählers wird für jede im angeschlossenen Objekt wohnende Person eine jährliche Pauschale von 35 Kubikmeter Wasserverbrauch berechnet. Als Stichtag für die Ermittlung der Hausbewohner gilt der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.
5. Bei einer Pauschalberechnung nach Pkt. 4 wird für Fremdenzimmer zusätzlich folgender Wasserverbrauch als jährliche Pauschale berechnet:
Fremdenzimmer pro Bett: 10 m³.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Fremdenbetten gilt der 1. Jänner jeden Jahres. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Gästebettenmeldungen an den zuständigen Tourismusverband.
6. Die Kanalbenützungsgebührenpflicht beginnt mit dem, dem Anschluss folgenden Monatsersten.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidgemäß vorzuschreiben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Walter Osl